

## **Allgemeinverfügung**

**Aktenzeichen: LF 10/6194.1/1-11,  
des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur  
über Bedingungen für den Einflug von Luftfahrzeugen aus der Republik Irland in die  
Bundesrepublik Deutschland zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in  
Bezug auf neuartige Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2  
vom 08. Januar 2021**

Auf Grund des Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 vom 24. September 2008 (ABl. Nr. L 293 vom 31. Oktober 2008, S. 3) in Verbindung mit § 31 Absatz 1 Satz 1 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698) erlässt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Flüge aus der Republik Irland in die Bundesrepublik Deutschland dürfen nur unter der Bedingung durchgeführt werden, dass der Luftfahrzeugbetreiber sicherstellt, dass nur Reisende befördert werden, die einen Nachweis nach Ziffer 2 vor Abflug vorgelegt haben.
2. Als Nachweis nach Ziffer 1 gilt ein negatives Testergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2. Der Nachweis ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher oder englischer Sprache mitzuführen. Die dem Testergebnis zugrundeliegende Testung darf höchstens 48 Stunden vor dem Abflug vorgenommen worden sein. Der zugrundeliegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die auf seiner Internetseite unter <https://www.rki.de/tests> veröffentlicht sind, erfüllen.
3. Reisende unter sechs Jahren sind von dem Erfordernis der Erbringung des Nachweises nach Ziffern 1 und 2 ausgenommen.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Sie ist im öffentlichen Interesse dringend geboten. Zum Schutz der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland ist zur Limitierung des Eintrages und der schnellen Verbreitung der neuen Virusvarianten eine sofortige Beschränkung des Einflugs von Luftfahrzeugen aus der Republik Irland auf solche Luftfahrzeuge geboten, die ausschließlich Reisende transportieren, die die Voraussetzungen von Ziffer 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung erfüllen.
5. Die Allgemeinverfügung wird in den Nachrichten für Luftfahrer und auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur öffentlich bekanntgegeben.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am 08.01.2021, 0:00 Uhr, in Kraft und ist bis zum 21.01.2021, 24: 00 Uhr gültig.

Begründung:

Die weltweite epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. In der Republik Irland sind neue Virusvarianten (Mutationen) festgestellt worden.

Die Virusvariante in der Republik Irland, die zuvor bereits im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland (VOC202012/01) festgestellt worden ist, ist nach Einschätzung der britischen Regierung um bis zu 70% leichter übertragbar und hat eine um 0,4 Punkte höhere Reproduktionsrate (R), im Vergleich zur bisher bekannten Variante von SARS-CoV-2.

Die neue Virusvariante (VOC202012/01) verbreitet sich in der Republik Irland und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland schnell. Dies führt zu einer weiteren Verstärkung der Belastung der medizinischen Einrichtungen vor Ort.

Auch wenn die Analysen noch nicht abgeschlossen sind und derzeit keine Hinweise für eine schwere Ausprägung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach Infektion mit den neuen Varianten sowie keine Hinweise auf einen ungünstigen Einfluss der neuen Variante auf die Wirkung einer Impfung vorliegen, so muss derzeit doch mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die neuen Virusvarianten die Ausbreitung der SARS-CoV-2 Pandemie weiter beschleunigen. Dementsprechend könnte es auch in der Bundesrepublik Deutschland zu einer schnelleren Verbreitung des Virus mit einhergehender stärkerer Belastung der medizinischen Einrichtungen kommen. Dies ist zum Schutze der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland zu vermeiden.

Die Beschränkung des Einflugs von Luftfahrzeugen aus der Republik Irland auf Luftfahrzeuge, die ausschließlich Reisende transportieren, die ein negatives Testergebnis vorweisen können, ist daher erforderlich, um das Risiko einer Einschleppung des mutierten COVID-19-Virus in die Bundesrepublik Deutschland auf dem Luftweg zu begrenzen.

Johann Friedrich Colman  
Leiter der Abteilung Luftfahrt